

(3) Bei Verlust der Zugehörigkeit teilt der VEB Verkaufskontor Kohle dem zuständigen VEB Kohlehandel mit, daß die Belieferung künftig territorial stattfinden muß; der Abnehmer wird davon bis zum 30. Juni des laufenden Jahres unterrichtet. Der Abnehmer und der VEB Kohlehandel können innerhalb von 2 Wochen dagegen Beschwerde einlegen, über die innerhalb weiterer 2 Wochen zu entscheiden ist.

Schlußbestimmungen

5 41

Bei Begründung der Zugehörigkeit eines Abnehmers zu einer besonderen Abnehmergruppe (§ 40 Abs. 2) ab 1. Januar 1974 kann der Antrag auf Zuordnung zum VEB Verkaufskontor Kohle bis zum 10. November 1973 gestellt werden.

§42

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, mit Ausnahme des § 41, der am 10. November 1973 in Kraft tritt.

(2) Sie gilt für alle Verträge, die nach dem Inkrafttreten ganz oder teilweise zu erfüllen sind.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 22. Januar 1966 über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB) (GBL II Nr. 14 S. 59);
2. die Anordnung Nr. 2 vom 11. September 1972 über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB) (GBL II Nr. 54 S. 600);
3. die Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBL II Nr. 21 S. 160).

Berlin, den 15. Oktober 1973

Der Minister für Kohle und Energie

S i e b o l d

Anlage 1

zu § 17 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Mangelanzeige für feste Brennstoffe

1. Abnehmer:
2. Anschrift:
3. Empfangsstation/-hafen:
4. Vertragspartner:
5. Hersteller:
(genaue Angabe laut Frachtbrief)
6. Genaue Beschreibung des Mangels :*

7. Vertraglich vereinbarter Leistungsgegenstand:
(Art, Sorte)

8. Nummer des Güterwagens/Kahnes:

9. Liefermasse laut Frachtbrief/Schiffspapieren:

10. Versandtag:

11. Eingang beim/Abnehmer:

12. Preis der Lieferung laut Rechnung:

13. Garantieforderungen:

14. Name und Funktion der Personen, die den Mangel festgestellt haben:

Ort und Datum Unterschrift

Anlage 2

zu § 18 Abs. 2 und § 28 vorstehender Anordnung

Anzeige von Massedifferenzen bei festen Brennstoffen/ Einleitung einer Laufverfolgung

Rechnungs-Nr.: VEB Verkaufskontor Kohle

Rechnungs-Nr.: Hersteller
■ (bei Laufverfolgung)

Ab Grenzübergang/Hersteller:

KO-Nummer: Versandtag:

Waggon-Nr.:

mit t der Brennstoff art:

Angegebene Menge: t

Eingegangene Menge: t.
(laut Wiegekarte)

Differenz: t

Wir bitten um Prüfung / Einleitung einer Laufverfolgung / und
Gutschrift:

Ort und Datum Unterschrift

Anlagen

Frachtbrief(e)
Wiegekarte(n)
Tatbestandsaufnahme(n)

* Zum Bedspieü: Anteil Bruch, Späne, Abrieb bei Briketts in Masse oder Prozent zur Liefereinheit; tatsächlich gelieferte Sorte usw.